

Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) - EU – Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, geändert werden.

Der vom Bundesministerium für Inneres eingebrachte Ministerialentwurf 448/ME¹ sieht ua Änderungen im Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vor. Damit soll den Änderungen im Rahmen des KorrStrÄG 2012 Rechnung getragen werden.

Formale Änderungen:

- Als Abkürzung dieses Gesetzes wird „BAK-G“ vorgeschlagen.
- Die durch das KorrStrÄG 2012 eingeführte Terminologie zu den §§ 306 und 307b StGB idFd KorrStrÄG 2012 soll beim Zuständigkeitskatalog gem § 4 BAK-G berücksichtigt werden.

Inhaltliche Änderungen:

- Der Tatbestand der „Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB)“ soll in den Zuständigkeitsbereich des BAK aufgenommen werden (§ 4 Z 8a ME). Dadurch wird eine „Bündelung der Zuständigkeit für die klassischen Amtsdelikte“² beim BAK angestrebt, die durchaus zu begrüßen ist.
- Auch die Eingliederung des § 168c StGB alt in § 309 StGB idFd KorrStrÄG 2012 wird berücksichtigt. Diesbzgl kommt es aber auch zu einer inhaltlichen Änderung: Während die Zuständigkeit des BAK derzeit noch auf Fälle des ehemaligen § 168c Abs 2 beschränkt ist (Zuständigkeit erst bei Überschreiten der Wertgrenze von 3.000 €), sieht der ME für die Zukunft eine umfassende Zuständigkeit für § 309 StGB idFd KorrStrÄG 2012 vor (§ 4 Z 12 ME).

¹ 448/ME 24. GP; der Text kann abgerufen werden unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00448/imfname_281934.pdf (09.01.2013); die Erläuterungen finden sich unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00448/imfname_281935.pdf (09.01.2013).

² Vgl die EB zu 448/ME 24. GP 5.